

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 14
Geschäft: 2025-054
Status: öffentlich
Stossrichtung: 1 Wohnen und Arbeit / 6 Finanzen

Beschluss des Gemeinderates vom 4. Februar 2025

Fürsorge Bedarfsabklärung Betreuung Umsetzung der kantonalen Zusatzleistungsrevision (ZLV) in Bassersdorf

Das Wichtigste in Kürze

Die vom Regierungsrat Kanton Zürich erlassene Zusatzleistungsverordnung (ZLV) zielt darauf ab, Menschen im AHV-Alter, die bereits Ergänzungsleistungen (EL) beziehen oder anspruchsberechtigt sind, in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung zu stärken und in ihrer Lebensführung zu unterstützen mit dem Ziel, einen Heimeintritt zu vermeiden oder zu verzögern. Die Gemeinden sind mit der Umsetzung der ZLV beauftragt. Sie haben die Bedarfsabklärungsstelle und den Leistungskatalog zu bezeichnen und die finanziellen und personellen Ressourcen für die Hilfe und Betreuung zuhause sicherzustellen. Die Fachstelle für Altersfragen hat mit Unterstützung der Firma ValeCura ein Fachkonzept erarbeitet, das durch den Gemeinderat genehmigt worden ist.

1 Ausgangslage

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 531/2024 und der Revision und Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) schafft der Regierungsrat des Kantons Zürich die Grundlagen, dass ältere Menschen, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld wohnen können und Heimeintritte hinausgezögert oder vermieden werden. Betreuungsarrangements zuhause sind laut Regierungsrat durchgehend kostengünstiger als Heimaufenthalte.

Durch die ZLV werden für Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV, die noch zuhause leben, der Leistungskatalog für Hilfe und Betreuung erweitert, die Stundenansätze für Hilfe und Betreuungsangebote erhöht und zusätzliche Leistungserbringer anerkannt. Die Finanzierung der zusätzlichen Angebote erfolgt über die Krankheits- und Behinderungskosten (KBK). Diese wurden bislang nur in geringem Umfang geltend gemacht. Die ZLV soll hier Abhilfe leisten. Die maximal zu vergütenden KBK bleiben unverändert, sollen aber stärker ausgeschöpft werden. Sie betragen wie bisher CHF 25'000 für Alleinstehende und CHF 50'000 für

Ehepaare und eingetragene Partner/innen. Neben den zusätzlichen Betreuungsleistungen und Hilfsmitteln werden über die KBK weiterhin Zahnarztkosten, Transportkosten, vorübergehende Heimaufenthalte, Franchise und Selbstbehalte der Krankenkassen vergütet.

Die ZLV tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Bis 31. Dezember 2026 gelten Übergangsbestimmungen. Die Gemeinden haben die ZLV bis spätestens 31. Dezember 2026 umzusetzen und folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Bedarfsbescheinigungsstellen und das Anforderungsprofil an diese ist zu bezeichnen (bis zum 31. Dezember 2026 können die Leistungen auch ärztlich bescheinigt werden).
- Es sind jene Leistungserbringer zu bezeichnen, deren Leistungen zum höheren Stundenansatz von CHF 50 brutto vergütet werden. Eine Liste dieser ist entsprechend zu erstellen.
- Die breite Bevölkerung, insbesondere Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV, sind über die neuen Leistungen und deren Finanzierung zu informieren.
- Die personellen und finanziellen Ressourcen für die Bedarfsabklärung sind sicherzustellen.

2 Erwägungen

2.1 Altersarbeit in Bassersdorf

Die Gemeinde Bassersdorf ist in der Altersarbeit vorbildlich unterwegs. Sie verfügt über eine fortschrittliche und zukunftsorientierte Altersstrategie (2018), die auf Versorgungssicherheit und eine aktive Bewirtschaftung des Sozialraums setzt. Das Versorgungskonzept (2024) beschreibt die demografischen Entwicklungen bis 2040 und legt das ambulante und stationäre Versorgungsangebot fest.

Mit der Fachstelle für Altersfragen ist eine niederschwellig zugängliche und öffentlich finanzierte Beratungsstelle vorhanden, deren Dienstleistungen rege in Anspruch genommen und von den älteren Menschen sehr geschätzt wird. Die Unterstützungs- und Freizeitangebote für ältere Menschen in Bassersdorf sind vielfältig und umfassend. Dank der vernetzten Zusammenarbeit unter den professionellen Leistungserbringern und den zivilgesellschaftlichen Institutionen konnte in Bassersdorf ein tragfähiges Sorgenetzwerk aufgebaut werden.

Die Umsetzung der ZLV ist demnach als Chance zu verstehen. Sie ermöglicht, die Altersarbeit weiterzuentwickeln, die älteren Menschen individuell und bedürfnisorientiert zu unterstützen, Angebotslücken im Bereich Betreuung und Hilfen zu Hause zu erkennen und bei Bedarf neue Betreuungsangebote anzuregen.

2.2 Bedarfsbescheinigungsstelle und Bedarfsabklärung

Die Fachstelle für Altersfragen ist als Bedarfsbescheinigungsstelle zu bezeichnen und mit den Bedarfsabklärungen Betreuung zu beauftragen. Sie ist lokal gut verankert und vernetzt, kann eine möglichst unabhängige und ganzheitliche Beratung gewährleisten und Synergien zum Kernauftrag herstellen. Die Mitarbeitenden sind fachlich qualifiziert und es kann eine optimale Rückkoppelung auf die Angebotsentwicklung erfolgen. Auf die Verrechnung des Aufwands für die Bedarfsabklärungen Betreuung soll in Anbetracht des zusätzlichen administrativen Mehraufwands und des geringen finanziellen Ertrags vorderhand verzichtet werden.

Die Fachstelle für Altersfragen sieht für die Bedarfsabklärung ein personenzentriertes und bedürfnisorientiertes Vorgehen vor, das die verschiedenen Lebensbereiche der älteren Menschen betrachtet und ihre Bedürfnisse und Selbstbestimmung in den Fokus stellt. Sie orientiert sich dabei an den fachlichen Grundlagen der Paul Schiller Stiftung. Im Rahmen einer Pilotphase von April bis Dezember 2025 sollen zwei Verfahren erprobt werden:

- a) Die individuelle Bedarfsabklärung basiert auf einer Selbsteinschätzung durch die anspruchsberechtigte Person und einem Leitfaden basierten Gespräch, in dem der Betreuungsbedarf umfassend (alle Handlungsfelder und relevanten Lebensbereiche) erhoben und gemeinsam ein bedürfnisorientierter Betreuungsplan festgelegt wird.
- b) Das vereinfachte Verfahren geht von einer Selbsteinschätzung und Selbstdeklaration von benötigten oder bereits genutzten Bedarfsleistungen und Hilfsmittel durch die anspruchsberechtigte Person mittels Antragformular aus und sieht eine Kurzabklärung (Plausibilitätscheck) durch die Fachstelle für Altersfragen vor.

2.3 Personeller Aufwand

Der Ablaufprozess der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich, die im Auftrag der Gemeinde Bassersdorf Zusatzleistungen berechnet und ausbezahlt, sieht vor, dass die Bedarfsbescheinigungsstellen die Rechnungen der Leistungserbringer prüfen und der SVA einreichen. 2025 wird von einem personellen Aufwand von rund 849 Stunden ausgegangen, sofern alle Anspruchsberechtigten EL-Bezüger/innen nach einer individuellen Bedarfsabklärung fragen, wovon nicht auszugehen ist. Dies entspricht einem Volumen von 42 Stellenprozenten. Der personelle Aufwand ist dank der im Juni 2024 erfolgten Stellenaufstockung (vgl. GRB 2024-002) bis Ende der Pilotphase (31. Dezember 2025) sichergestellt. Nach Abschluss der Pilotphase wird der effektive personelle Aufwand evaluiert und ggf. eine Stellenaufstockung beantragt.

2.4 Finanzielle Relevanz

2023 haben in Bassersdorf 306 Personen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV im Umfang von CHF 5,655 Mio. bezogen. Davon waren 122 Personen im AHV-Alter und lebten zuhause, nur 58 Personen machten KBK in der Höhe von CHF 71'485 geltend. Das sind rund CHF 1'230 im Jahr bzw. rund CHF 103 im Monat für eine/n zuhause lebende EL-Bezüger/in im AHV-Alter. Es ist davon auszugehen, dass durch eine gezielte Informationsvermittlung der Anteil von zuhause lebenden EL-Bezüger/innen steigt und vermehrt KBK geltend gemacht werden.

Der finanzielle Aufwand für die KBK dürfte in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung einer kontinuierlichen, demografischen Zunahme der Anspruchsberechtigten und der Bezugsquote steigen. Die Hochrechnung geht davon aus, dass die Bezugsquote und die geltend gemachten KBK progressiv zunehmen und unter Berücksichtigung der Staatsquote (70 % der KBK werden vom Kanton Zürich / Bund getragen) von CHF 191'052 im Jahr 2025 auf CHF 1,024 Mio. im Jahr 2040 steigen.

2.5 Leistungserbringer und Angebotslücken

Die ZLV bezeichnet Leistungserbringer, die ihre Leistungen zu höheren Honoraransätzen abrechnen können.

Leistungserbringende mit höchstens CHF 50 brutto pro Stunde:

- gemeinnützige Organisationen, die im Bereich der Altershilfe tätig sind
- gemeinnützige Entlastungsdienste
- gemeindeeigene oder private Spitex-Organisationen
- Privatpersonen mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung
- von der Gemeinde bezeichnete Organisationen

Leistungserbringende mit höchstens CHF 34 brutto pro Stunde, insgesamt aber nicht mehr als CHF 7400 pro Jahr:

- juristische Personen (Reinigungsfirmen)
- Privatpersonen, die nicht im selben Haushalt leben und nicht mit dem/r EL-Bezüger/in verwandt sind

Grundlage für die Leistungserbringer sind die kantonalen Bewilligungen oder Steuerbefreiungen. Die Fachstelle für Altersfragen legt im Anhang des Konzepts den Katalog der Leistungserbringer vor. Ergänzend dazu sollen lokale und regionale Taxi Unternehmen mit kantonalen Bewilligung für gesellschaftliche Fahrten mit CHF 8.00 pro Fahrt sowie das KZU Pflegezentrum Bächli und das Alters- und Pflegezentrum Breiti für die Mittagsverpflegung werktags im Sinne eines offenen Mittagstischs in die Liste der Leistungserbringer aufgenommen werden.

2.6 Pilotphase und öffentliche Lancierung

In der Pilotphase bis 31. Dezember 2025 werden die Funktionalität der Prozesse und Instrumente erprobt, konkrete Kennzahlen zum Betreuungsbedarf, zu den genutzten Leistungen und aufgewendeten Kosten erhoben. Nach Abschluss der Pilotphase werden die Erfahrungen ausgewertet. Bis Ende Februar 2026 soll ein Auswertungsbericht vorliegen. Dieser soll Kennzahlen zu den Anspruchsgruppen, zum finanziellen und personellen Aufwand, Erfahrungen und Einschätzungen zur Eignung des Betreuungsmodells Bassersdorf sowie Hochrechnungen für die kommenden Jahre und Empfehlungen beinhalten. Weiter werden im Bericht Aussagen zur strukturellen Verortung der Bedarfsbescheinigungsstelle, zu den Betreuungsleistungen und Hilfsmitteln und zu allfälligen Versorgungslücken gemacht.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Fachkonzept vom 27. Januar 2025 und ernannt die Fachstelle für Altersfragen als Bedarfsbescheinigungsstelle Betreuung.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Übersicht der Leistungserbringer.
3. Die Fachstelle für Altersfragen informiert die Anspruchsberechtigten, Leistungserbringer, Zuweisenden und die Öffentlichkeit adressatengerecht über verschiedene Kommunikationskanäle.

4. Der prognostizierte personelle Aufwand im Umfang von rund 42 Stellenprozenten ist über den ordentlichen Stellenplan 2025 gewährleistet. Nach Abschluss der Pilotphase wird über einen allfälligen zusätzlichen Stellenbedarf befunden.
5. Die Fachstelle für Altersfragen legt bis Ende Februar 2026 einen Auswertungsbericht mit Empfehlungen vor.
6. Der finanzielle Aufwand für die Krankheits- und Behinderungskosten (KBK) wurde im Budget der Abteilung Soziales berücksichtigt. Eine detaillierte Budgetierung mit validierten Zahlen kann nach Auswertung der Pilotphase auf das Jahr 2027 erfolgen.
7. Die Abteilung Gesellschaft wird damit beauftragt, weitere Angebotslücken im Bereich Betreuung zu evaluieren und mit qualifizierten Leistungserbringern zu schliessen.

Mitteilung an (elektronisch)

- Abteilungsleitung Gesellschaft
- Abteilungsleitung Soziales
- Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
- Bereichsleitung Rechnungswesen
- Altersbeauftragte
- Akten (Original)

Beilagen

- Konzept "Stärkung der Betreuung im Alter" für Menschen mit Ergänzungsleistungen zur AHV in Bassersdorf" (Umsetzung der kantonalen ZLV)
- Übersicht der Leistungserbringer Betreuung / Hilfsmittel (gemäss Konzept, Anhang 7.5)
- Antrag auf Betreuungsleistungen / Hilfsmittel / Selbsteinschätzung (zur Info)
- Gesprächsleitfaden für die individuelle Bedarfsabklärung Betreuung (zur Info)
- Bedarfsbescheinigungsformular für Betreuung / Hilfsmittel (zur Info)

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Selina Stampfli, selina.stampfli@bassersdorf.ch